Satzungen / Ordnungen

Satzung

für den Kreisverband Gelsenkirchen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz



Satzung des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Gelsenkirchen e. V.

I. Selbstdarstellung

1. Name, Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Landesverband Westfalen-Lippe e.V., den Namen 'Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Gelsenkirchen e.V.". Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister in Gelsenkirchen eingetragen.
- 1.2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- 1.3. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.
- 1.4. Die Satzung des Kreisverbandes darf den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen Lippe e.V., und des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland e.V. nicht entgegenstehen.

2. Aufgaben

Der Kreisverband nimmt als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Ergänzungen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen - insbesondere den Rotkreuzgrundsätzen - ergeben. Er überwacht deren Durchführung in seinem Gebiet.

Der Kreisverband dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er arbeitet als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind. Dem Kreisverband obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:

2.1. Völkerrechtliche Aufgaben

- 2.1.1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
- 2.1.2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
- 2.1.3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr
- 2.1.4. Suchdienst Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuzabkommen Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängende Hilfsaktionen
- 2.1.5 Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuzabkommen

2.2 Innerstaatliche Aufgaben

- 2.2.1. Tätigkeit als nationale Hilfsgesellschaft
 - 2.2.1.1. Krankenpflege
 - 2.2.1.2. Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in Betrieben, auf dem Wasser und in den Bergen
 - 2.2.1.3. Blutspendedienst
 - 2.2.1.4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 - 2.2.1.5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 - 2.2.1.6. Internationale Hilfsaktionen
 - 2.2.1.7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz

2.2.2. Tätigkeit als Wohlfahrtsverband

- 2.2.2.1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
- 2.2.2.2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege
- 2.2.2.3. Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit

2.2.3. Organisationsinterne Aufgaben

- 2.2.3.1. Ausbildung der ehren- und hauptamtlichen Kräfte
- 2.2.3.2. Mittelbeschaffung
- 2.2.3.3. Werbung für die Aufgaben des DRK
- 2.2.4. Der Kreisverband f\u00f6rdert die T\u00e4tigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Mitglieder gegen\u00fcber dem Landesverband, den Beh\u00f6rden und den auf Stadtgebiet t\u00e4tigen sonstigen Verb\u00e4nden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den \u00fcbrigen Kreisverb\u00e4nden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.

3. Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

- 3.1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwekke" der Abgabeordnung.
- 3.2. Das Deutsche Rote Kreuz ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Roten Kreuzes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeiter im Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 3.4. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Kreisverbandes ein neuer Kreisverband des Roten Kreuzes gegründet wird, fällt das Vermögen des aufgelösten Kreisverbandes an diesen.
- 3.5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Organes des Kreisverbandes sein.

II Mitgliedschaft und Gliederung der Mitglieder

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig. Mitglieder können ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung oder der Nationalität alle über 16 Jahre alten Frauen und Männer werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Deutschen Roten Kreuzes zu stellen.
- 4.2. Als aktive Mitglieder gelten die in den Rotkreuzgemeinschaften Tätigen.
- 4.3. Juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen können korporative Mitglieder sein, wenn sie bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern. Sie werden als korporative Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen.

5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können von der Kreisversammlung dem Landesverband für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag und Annahme des Antrages durch den Kreisverband.
- 6.2. Mit der Mitgliedschaft im Kreisverband soll regelmäßig auch die Mitgliedschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft verbunden sein.
- 6.3. Mitglieder eines anderen Rotkreuzverbandes können durch Überweisung Mitglied des Kreisverbandes werden.
- 6.4. Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderem Kreisverband, so werden die da durch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes.

7. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach § 14 - 17.
- 7.2. Der Kreisverband versichert die aktiven Mitglieder und die JRK-Mitglieder für die Zeit der Rotkreuz-Tätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht.
- 7.3. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten und den von der Kreisversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung bis zur nächsten Kreisversammlung befreien.

8. Ende der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Auflösung korporativer Mitglieder
 - c) Austrittserklärung gegenüber dem Kreisverband
 - d) Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
 - e) Ausschluß
- 8.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und Klärung des Sachverhaltes mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 8.3. Mit dem Ausschluß erlischt auch die Mitgliedschaft zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- 8.4. Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen Rechte und Pflichten, nach weiteren zwei Jahren gelten sie als ausgetreten. Der Kreisgeschäftsführer unterrichtet den Vorstand und streicht sie in der Mitgliederliste.

9. Rotkreuzgemeinschaften

- 9.1. Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet sind.
- 9.2. Gegen Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften, die gegen die Satzung oder Ausbildungsordnung und Dienstordnung verstoßen, können die Maßnahmen der Disziplinarordnung des Deutschen Roten Kreuzes angewandt werden.
- 9.3. Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich. Diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Ein- und Austritt, Tauglichkeit und Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Menschen, denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.

10. Rotkreuzgemeinschaften sind

- 10.1. Bereitschaften
- 10.2. Arbeitskreise
- 10.3. Jugendrotkreuz

11. Bereitschaften

- 11.1. Die Bereitschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zur regelmäßigen Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.
- 11.2. Die Angehörigen der Bereitschaften sind verpflichtet, die rechtmäßigen dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

12. Arbeitskreise

Zu den satzungsgemäßen Rotkreuzaufgaben, die nicht von anderen Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

13. Das Jugendrotkreuz

Innerhalb des Kreisverbandes arbeitet das Jugendrotkreuz nach eigener Ordnung in Gruppen und Aktionskreisen als Gemeinschaft von Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen, an deren Verwirklichung mit wirken.

III. Organisation

14. Organe des Kreisverbandes

- 14.1. Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Kreisversammlung
 - b) der Kreisvorstand
- 14.2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen. Über die Beratung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen ist.

15. Zusammensetzung der Kreisversammlung

- 15.1. Die Kreisversammlung besteht aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Rotkreuzgemeinschaften
 - b) den Vertretern der korporativen Mitglieder
 - c) den Mitgliedern des Kreisvorstandes (die unter a und b nicht zu berücksichtigen sind).
- 15.2. Jede Rotkreuzgemeinschaft wählt ihre Delegierten in entsprechender Anwendung der Grundsätze der anliegenden "Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes". Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden.
- 15.3. Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

16. Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Kreisverbandes, ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Kreisvorstand
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- c) sie nimmt den Jahresbericht und den Vermögensprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Kreisvorstandes
- d) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesvorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen
- e) sie beschließt über Änderungen des Verbandsgebietes
- f) sie beschließt über Aufnahme von korporativen Mitgliedern
- g) Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- h) sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i) sie beschließt über Anträge aktiver Mitglieder oder korporativer die entweder spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführer eingehen oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zuläßt.

17. Durchführung der Kreisversammlung

- 17.1. Die ordentliche Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann außerordentliche Kreisversammlungen jederzeit einberufen. Er muß dies tun, wenn es 10 % der aktiven Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
- 17.2. Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- 17.3. Die Anträge der Rotkreuzgemeinschaften an die Kreisversammlung müssen begründet sein und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen.
- 17.4. Die Kreisversammlung ist beschlußfähig, wenn bei Beginn mindestens die Hälfte der Delegierten vertreten ist. Andernfalls ist unverzüglich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen erneut eine Kreisversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig.

17.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die Satzung geändert, der Kreisvorstand aufgelöst oder Mitglieder des Kreisvorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

18. Der Kreisvorstand

- 18.1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) Von der Kreisversammlung auf drei Jahre zu wählenden Vorstandsmitgliedern, und zwar
 - 1. dem oder der Vorsitzenden
 - 2. dem oder der stellv. Vorsitzenden
 - 3. dem oder der Schatzmeister/in
 - 4. dem Kreisverbandsarzt oder der Kreisverbandsärztin
 - 5. dem Justitiar oder der Justitiarin
 - 6. der Leiterin der Frauenarbeit
 - 7. dem Kreisbereitschaftsführer
 - 8. dem Leiter oder der Leiterin des Jugendrotkreuz
 - b) 1. dem Werbeleiter oder der Werbeleiterin
 - 2. dem oder der Schulbeauftragten
 - 3. dem oder der Konventionsbeauftragten
 - dem Kreisgeschäftsführer oder der Kreisgeschäftsführerin mit beratender Stimme
- 18.2. Die Leiterin der Frauenarbeit und der Kreisbereitschaftsführer sind auf Vorschlag der Bereitschaftsführer oder Bereitschaftsführerinnen zu wählen.
 - Der Leiter oder die Leiterin des Jugendrotkreuz ist auf Vorschlag der Jugendrotkreuz-Kreisversammlung zu wählen.
- 18.3. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleich offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll die Stellvertretung durch eine Frau wahrgenommen werden oder umgekehrt. Mehrere Ämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
- 18.4. Der Vorstand bedarf der Bestätigung des Landesvorstandes.
- 18.5. § 21 (1) der Satzung des Landesverbandes Westfalen-Lippe wird Bestandteil der Satzung, soweit er den Kreisverband betrifft.
- 18.6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 18.7. Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

18.8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden vom Vorsitzenden und einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben. Es zeichnen je zwei gemeinsam.

19. Aufgaben des Kreisvorstandes

- 19.1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und
 - a) f\u00f6rdert und koordiniert die Rotkreuzarbeit im Bereich des Kreisverbandes
 - b) legt der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor
 - c) beurlaubt Vorstandsmitglieder
 - d) benennt die Delegierten für die Landesversammlung
 - e) leitet den Kreisverband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f) beschließt den Wirtschaftsplan
 - g) bestimmt den Wahlausschuß
 - h) er erläßt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle

20. Geschäftsführender Vorstand

Neben der Aufgabe der Vertretung im Sinne des § 26 BGB entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und weitere personelle Angelegenheiten.

21. Aufgaben des Vorsitzenden

- 21.1. Der Vorsitzende leitet die Kreisversammlung und die Sitzungen des Kreisvorstandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Kreisgeschäftsstelle.
- 21.2. In Einzelfällen kann der Vorsitzende Weisungen an alle im Bereich des Kreisverbandes gelegene Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes und in Ausnahmefällen an Einzelmitglieder unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich von seinen Maßnahmen dem Kreisvorstand zu berichten.

22. Fach- und Sonderausschüsse

22.1. Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktionen. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen, sie müssen jederzeit gehört werden.

- 22.2. Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können vom Kreisvorstand ebenfalls Sonderausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden.
- 22.3. § 13 gilt entsprechend

23. Der Rotkreuzbeauftragte für Katastrophenfälle

23.1. Der Kreisvorstand schlägt gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 09.07.68 dem DRK-LV Westfalen-Lippe einen Rotkreuzbeauftragten vor.

IV. Ordnungsmaßnahmen - Schiedsgerichtsbarkeit

24. Ordnungsmaßnahmen

24.1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Kreisverbandes und zur Durchsetzung seiner Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der zu Maßregelnde Pflichten der Satzung oder Dienstordnung trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes beeinträchtigt.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Maßnahmen nach der Disziplinarordnung
- b) der Abberufung vom Amt
- c) der Ausschluß aus dem Kreisverband
- 24.2. Maßnahmen nach der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften verhängt werden.
- 24.3. Angehörige des Vorstandes können vom Vorsitzenden des Kreisverbandes bis zur Dauer eines Monates mit sofortiger Wirkung (unter Nennung der Gründe) beurlaubt werden.
 - Über die endgültige Abberufung entscheidet der Vorstand. Soweit erforderlich, kann bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit den Geschäften ein anderer betraut werden.
- 24.4. Für die Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern gilt insbesondere auch § 21 der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 02. Oktober 1978.
- 24.5. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der beschlußfähige Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Nach seinem Austritt aus dem Kreisverband kann ein Mitglied nicht mehr ausgeschlossen werden.

24.6. Ordnungsmaßnahmen haben, abgesehen von der Beurlaubung nach (3) und der mündlichen Verwarnung nach § 3 a der Disziplinarordnung - nach Anhörung des Betroffenen und Klärung des Sachverhaltes - schriftlich zu ergehen und sind zu begründen sowie mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

25. Das Schiedsgericht-Verfahren bei Streitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz werden nach der "Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz" entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Verbandsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.

V. Die Verwaltung

26. Die Kreisgeschäftsstelle

- 26.1. Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem/einer hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer/in geleitet.
- 26.2. Der/die Kreisgeschäftsführer/in untersteht dem Vorsitzenden. Er/ sie ist diesem für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes verantwortlich.
- 26.3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

27. Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte

Die Arbeit des im Deutschen Roten Kreuz ist ehrenamtlich. Hauptamtliche Mitarbeiter können nur eingestellt werden, sofern dies notwendig ist.

28. Mittelverwendung und Geschäftsjahr

- 28.1. Die Mittel des Kreisverbandes sind im Rahmen eines Wirtschaftsplanes aufzubringen und zu verwenden, der nach dem vom Landesverband festgelegten Kontenplan zu gliedern ist.
- 28.2. Der Kreisverband unterliegt der Prüfung des Wirtschaftsplanes, der Buchund Kassenprüfung durch den Landesverbandes.

28.3. Der Wirtschaftsplan kann vom Vorstand des Landesverbandes beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht.

Im Falle der Beanstandung ist der Wirtschaftsplan insoweit neu zu erstellen.

28.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

29. Vermögenskontrolle und Inventur

- 29.1. Das gesamte Vermögen des Kreisverbandes ist karteimäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
- 29.2. Alle zwei Jahre ist das Sachvermögen des Kreisverbandes durch Prüfer des DRK-Landesverband Westfalen-Lippe zu überprüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Kreisversammlung vorzulegen.

VI. Schlußbestimmung

30. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet am 11.11.79 und von der Kreisversammlung angenommen. Sie tritt in Kraft nach Genehmigung durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe und Eintragung in das Vereinsregister Gelsenkirchen. Die bisherige Satzung des Kreisverbandes Gelsenkirchen vom 21.10.62 erlischt.